

Kleingartenverein Alt-Ströbitz e.V.
Ströbitzer Hauptstraße 50
03046 Cottbus

Satzung

Kleingartenverein Alt – Ströbitz e.V.

Beschlussfassung vom 01. April 2023

§ 1 – Name und Sitz des Kleingartenvereins

Der Kleingartenverein (nachfolgend „Verein“ genannt) führt den Namen

Alt-Ströbitz e.V.

und hat seinen Sitz in Cottbus.

Der Verein ist beim Amtsgericht Cottbus unter der Nr. VR 0089 registriert.

Er gehört dem Kreisverband der Kleingärtner Cottbus – Stadt e.V. an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.
2. Der Verein organisiert, in Übereinstimmung mit dem Vereinigungsgesetz vom 21.02.1990, die Nutzung von Kleingärten, durch seine Mitglieder, in gemeinnütziger Tätigkeit. Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung, als Bestandteil der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Er setzt sich für die Dauernutzung der Anlage ein und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein schließt im Auftrag des Kreisverbandes über den Grund und Boden mit den Mitgliedern (Gartenbesitzern/Pächtern) zeitlich unbefristete Pachtverträge gemäß § 581 ff BGB ab.
7. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt ehrenamtlich, selbständig und unabhängig. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung, für besondere Aufwendungen von Mitgliedern für den Verein, beschließt die Mitgliederversammlung.
8. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder volljährige Bürger werden, der seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland hat, unabhängig davon, ob er einen Kleingarten gepachtet hat oder pachten möchte (fördernde und passive Mitglieder).
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe hierfür zu nennen. Gegen den abgelehnten Antrag kann der Antragsteller aber schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet dann die Mitgliederversammlung in der nächsten ordentlichen Sitzung.
3. Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und der einmaligen Kautions gilt die Mitgliedschaft als vollzogen.
4. Die Höhe der Kautions wird durch einen gesonderten Mitgliederbeschluss geregelt und ist auch gesondert zu buchen.

§ 4 – Mitgliedsbeiträge pro Garten

1. Jeder Gartenbesitzer / Pächter ist verpflichtet, den vom Verein festgelegten Jahresbeitrag fristgerecht zu bezahlen. Grundlage hierfür ist die zugestellte Rechnung mit den darin enthaltenen Positionen und Zahlungsfristen.
2. Erfolgt die Zahlung lt. Jahresrechnung oder Jahresteilrechnung (Abschlagsrechnung) nicht fristgemäß, werden Mahngebühren in Höhe von 7% fällig.
3. Alle Zahlungen erfolgen ausschließlich per Überweisung auf das jeweils angegeben Konto. In Ausnahmefällen sind Bareinzahlungen gestattet.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Schriftliche Austrittserklärung
 - b. Ausschluss / Kündigung
 - c. Tod
2. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft durch a) oder c) fällt der Garten an den Verein zurück, wobei eine Wiedervergabe des Gartens die Familie oder die Erbfolge vorrangig behandelt wird. (testamentarische und natürliche Erbfolge).
3. Der Austritt soll in der Regel mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen. Er ist jeweils bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und wird zum 31. Dezember des Geschäftsjahres rechtsgültig.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a. die ihm aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt
 - b. durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält. (Vereinsschädigendes Verhalten)
 - c. im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein Satzung im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache nicht reagiert

- d. der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dieser ist dem Betroffenen durch Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Wird der Widerspruch abgelehnt, kann das betroffene Mitglied seinen Einspruch vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung darlegen. Die endgültige Entscheidung hierzu trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig.
- e. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Pachtverhältnis für die Kleingartenparzelle zum 30. November des laufenden Gartenjahres
- f. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden auch die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle gegenseitigen finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

§ 6 – Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie vereinseigene Einrichtungen zu nutzen.

§ 7 – Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. diese Satzung, die Gartenordnung und die Regelungen lt. Kleingartenpachtvertrag einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen.
2. möglichst an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen sowie Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
3. den Jahresbeitrag zusammen mit allen anderen Leistungen vollständig und pünktlich zu bezahlen. Der Verein erteilt jedem Gartenbesitzer dazu eine konkrete Jahresrechnung oder eine Abschlagsrechnung (z.B. Stromabschlag)
4. die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie der sonstigen Leistungen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Umlagen dürfen pro Jahr 300€ nicht überschreiten. Die Zahlung für das laufende Geschäftsjahr haben rechnungsgemäß zu erfolgen. Wird danach berechtigt gemahnt, ist eine Mahngebühr von 5€ pro Mahnung zu zahlen. Für den Nachweis des Zugangs der Mahnung genügt der Nachweis der Absendung, an die letzte dem Verein bekannte Anschrift.
5. die von der Mitgliederversammlung beschlossene gemeinnützige Arbeit zu erbringen. Für nicht geleistete gemeinnützige Arbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene finanzielle Ersatzbetrag zu entrichten. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Das Revisionsteam

Beschlüsse von Organen des Vereins sind grundsätzlich schriftlich zu dokumentieren (geeignete Nachweisführung) und in den Vereinsunterlagen zu hinterlegen. Gefasste Beschlüsse gelten bis zur Änderung oder Aufhebung.

Die Organe des Vereins werden alle 4 Jahre gewählt.

§ 9 – Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Eine MV ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Einladung zur MV erfolgt außerhalb der Gartensaison von November - Februar schriftlich und ist mindestens 14 Tagen vorher zu erfolgen. Innerhalb der Gartensaison von März - Oktober ist die Information zur Mitgliederversammlung als Aushang in den 6 Schaukästen in der Kleingartenanlage Alt-Ströbitz e.V. zu finden. Teilnahmeberechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Die Leitung der MV erfolgt durch den Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder einen von der MV gewählten Versammlungsleiter.
3. Anträge zur MV sind spätestens 3 Wochen vor der Versammlung an den Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung wird nach Bekanntgabe des oder der Anträge durch die Mitgliederabstimmung entschieden.
4. Über die MV ist grundsätzlich ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Dieses ist in den Vereinsunterlagen aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens 4 Jahre.
5. Bei Eröffnung der MV ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.
6. Ausschließlichkeit der MV:
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes
 - b. und des Berichtes der Revisionskommission
 - c. Beschlussfassung zum Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl des neuen oder veränderten Vorstandes und der Revisionskommission
 - f. Beschlussfassung über neue oder veränderte Beiträge, Stundenverrechnungssätze für gemeinnützige Arbeiten, erforderliche Umlagen. Alle Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Durch Beschluss der MV können davon abweichende Festlegungen getroffen werden. Die Erstattung kostenpflichtiger Auslagen ist davon unberührt. Stundenverrechnungssätze für zu leistende Arbeitsstunden, Gebühren für Stromzähler/Stromverbrauch werden gesondert abgestimmt und vereinbart.
 - g. Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen
 - h. Beschlussfassung über den Ausschluss eines oder mehrerer Vereinsmitglieder
7. Die Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Vertreter gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt dies als Ablehnung.
8. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Vertreter erforderlich.
9. Im Verein „Alt-Ströbitz e.V.“ gilt diesbezüglich aller Abstimmungen / Wahlen folgendes:

Stimmberechtigt ist nur **ein** Mitglied pro Garten, unabhängig davon, wie viele pro Garten als Vereinsmitglied eingetragen sind.

Bei erforderlichen Abstimmungen / Wahlen müssen sich die Gartenbesitzer auf **einen wahlberechtigten Vertreter** einigen.

§ 10 – Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus 4 Mitgliedern
 - a. **1. Vorsitzender**
 - b. **2. Vorsitzender**
 - c. **Schatzmeister**
 - d. **Schriftführer**
 - e. *Verantwortlicher für Umweltschutz/Ökologie*
(Verantwortlicher Umwelt/Ökologie ist beauftragter des Vorstandes)
2. Der Vorstand wird gemäß §8 der Satzung für 4 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl geschäftsführend weiter. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die MV abgewählt werden, wenn Sie die ihnen übertragenden Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.
3. Der Vorsitzende des Vereins oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Sie sind berechtigt, im begründeten Bedarfsfall einen Beauftragten (z.B. Rechtsanwalt) hinzuzuziehen.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und mindestens 50% der Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten.
5. Aufgaben/Rechte des Vorstandes sind:
 - a. laufende Geschäftsführung des Vereins
 - b. Vorbereitung der MV und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - c. Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen einschließlich Vereinshaus
 - d. zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen und Beauftragte berufen werden
 - e. Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Satzung und Beschlüsse des Vereins Ordnungsstrafen festzulegen. Diese dürfen 250€ pro Verstoß nicht überschreiten.
 - f. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein/Vorstand aus, kann auf Beschluss des verbleibenden Vorstandes ein Nachfolger gewählt werden. Der Verein bleibt dann so lange geschäftsführend, bis eine Neuwahl erfolgt.

§ 11 – Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung oder dem Kleingartennutzungsvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen.

Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des Stadt-, Kreis- oder Landesverbandes durchzuführen.

Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Streitigkeiten aus dem Kleingartenpachtvertrag nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§ 12 – Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen.

Gleiches gilt für die vereinseigene Gaststätte / Vereinshaus.

Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden vorzunehmen.

§ 13 – Kassen- und Rechnungswesen / Revisionsteam

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Beiträge seiner Mitglieder, durch Umlagen, Spenden, Aufnahmegebühren oder Ordnungsgelder.
2. Die Kassenführung (Bankkonto) und die Rechnungslegung/Buchhaltung erfolgt vom Kassierer unter Mitwirkung des gesamten Vorstandes.
3. Die Prüfung der Kasse (Bankkonten und Bargeldbestände), der Buchhaltung sowie der Verwendung der Mittel nach Satzung, Haushaltsplan und vorliegender Mitgliederbeschlüsse oder Beschlüsse des Vorstandes obliegt dem gewählten Revisionsteam.
4. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie können aber jederzeit erneut ins Amt gewählt werden.
5. Revisionen sind mindestens 2x im Geschäftsjahr durchzuführen. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich zu dokumentieren (Revisionsbericht).
6. Bei Beanstandungen ist das Ergebnis schriftlich niederzulegen, von beiden Revisoren zu unterschreiben und dem Vorstand unverzüglich vorzulegen.

§ 14 – Revisionsteam

1. Der Verein hat jährlich oder mit jeder Vorstandswahl ein Revisionsteam zu wählen, das aus mindestens zwei Mitgliedern besteht. Wiederwahl ist in jedem der zwei Varianten möglich.
2. Mitglieder des Revisionsteams dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Mitglieder des Revisionsteams unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Das von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionsteam hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, der Konten und des Belegwesens vorzunehmen und alle Unterlagen der Geschäftsführung des Vereinsvorstandes einzusehen und zu prüfen.
4. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch das Revisionsteam vorzunehmen (Konten und Belegwesen). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§ 15 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Einziger Tagesordnungspunkt ist die Vereinsauflösung.
2. Für die Wirksamkeit des Beschlusses ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Vertreter erforderlich. Erscheinen weniger als 2/3 der Vertreter, ist binnen zweier

Wochen eine neue Mitgliederversammlung, mit gleicher Tagesordnung, einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vertreter mit 2/3-Mehrheit über die Vereinsauflösung beschließen. Die Einladung zu dieser Versammlung muss inhaltlich eindeutig darauf hinweisen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kleingärtnerei. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes.

§ 16 – Sonderregelungen / Außergewöhnliche Ereignisse

Treten im Land außergewöhnliche Ereignisse auf, die Auswirkung auf das Vereinsleben haben, muss der Vorstand dafür Sorge tragen, die Auswirkungen so gering als möglich zu halten. Dies trifft u.a. auf geplante Versammlungen, Wahlversammlungen und andere Veranstaltungen zu. Kann eine planmäßige Wahl nicht durchgeführt werden, bleibt der Vorstand bis auf weiteres geschäftsführend tätig.

§ 17 – Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01.04.2023 ausführlich beraten und im Anschluss beschlossen. Sie gilt mit dem Tage der Eintragung beim Amtsgericht Cottbus – Vereinsregister.

Die bisher geltende Satzung vom 10.08.2013 tritt mit der Eintragung im Vereinsregister außer Kraft.

Cottbus, den 01.04.2023